

Öffentliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Hamm

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 02.017 - Hülsweg -

Der Rat der Stadt Hamm hat am 25.06.2024 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Für den in der Gemarkung Hamm (Flur 20) liegenden Bereich, der das Flurstück Nr. 211 umfasst, ist die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 02.017 – Hülsweg – gemäß § 13a BauGB aufzustellen.

Der vorstehende Ratsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Stadt Hamm hat am 25.06.2024 weiter beschlossen, auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zu verzichten und stattdessen für die Öffentlichkeit eine Unterrichtsmöglichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken, sowie den wesentlichen Auswirkungen der Planung bei der Verwaltung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB anzubieten.

Die Möglichkeit zur Unterrichtung, sowie zur Äußerung zur Planung besteht in der Zeit bis einschließlich 30.08.2024 im Technischen Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Räume A0.006 oder A0.005, während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr).

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, sich im Rahmen dieser Unterrichtsmöglichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und sich zur Planung zu äußern. Während dieser Zeit können Stellungnahmen insbesondere schriftlich, per E-Mail (z.B. stadtplanungsamt@stadt.hamm.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Hamm (z.B. Stadtplanungsamt) abgegeben werden. Ergänzend besteht die Möglichkeit der Information zur Planung über das Internet-Bauportal der Stadt Hamm (www.hamm.de/planen-und-entwickeln.html).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vom Rat der Stadt Hamm am 25.06.2024 gefasste vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen eine im weiteren Verfahren nachfolgende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 05.07.2024, Der Oberbürgermeister, In Vertretung gez. H e r t e r

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger vom 20.07.2024, Ausgabe Nr. 167

